
REGLEMENT

über die

Berufsprüfung für Baustoffprüfer/innen (Beton und Mörtel)

Gestützt auf die Artikel 51-57 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (im folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 44-50 der Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 erlässt die Trägerschaft nach Artikel 1 folgendes Reglement:

1 ALLGEMEINES

Art. 1 Trägerschaft

Schweizerischer Verband der Betonwarenfabrikanten	SVBF
Schweizerischer Baumeisterverband	SBV
Verband der Schweizerischen Zement, Kalk und Gipsfabrikanten	VSZKGF
Verband Schweizerischer Baustoffprüfer	VSB
Verband Schweizerischer Transportbetonwerke	VSTB

Art. 2 Zweck der Prüfung

Durch die Berufsprüfung soll festgestellt werden, ob sich der Bewerber über die nötigen Fähigkeiten und das Wissen in Theorie und Praxis ausweist, um als Baustoffprüfer die auf einer Baustelle, in der Produktion und im Labor anfallenden Arbeiten durchzuführen und die Resultate zu interpretieren.

2 ORGANISATION

Art. 3 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 1 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 7 - 9 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 4 Aufgaben der Prüfungskommission

1 Die Prüfungskommission

- a) erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Prüfungsreglement;
- b) setzt Zeitpunkt und Ort der Prüfung fest;
- c) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- d) genehmigt die Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- e) wählt den Prüfungsleiter sowie die Experten und setzt sie ein;
- f) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung;
- g) entscheidet über die Abgabe des Fachausweises;
- h) behandelt Anträge und Beschwerden;
- i) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz.

2 Die Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat des VSB übertragen.

Art. 5 Öffentlichkeit

1 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann der Prüfungsleiter Ausnahmen gestatten.—

2 Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) wird zum Zeitpunkt der Ausschreibung zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

Art. 6 Ausschreibung

1 Die Prüfung wird mindestens 3 Monate vor Beginn in den Publikationsorganen der Träger und im Amtsblatt des Kantons Tessin ausgeschrieben.

2 Die Ausschreibung orientiert über:

- die Prüfungsdaten
- die Prüfungsgebühr
- die Anmeldestelle
- die Anmeldefrist

Art. 7 Anmeldung

1 Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:

- a) Eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse.

2 Mit der Anmeldung anerkennt der Bewerber das Prüfungsreglement. Er gibt die Prüfungssprache an.

Art. 8 Zulassung

1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

a) den Fähigkeitsausweis eines Berufes im Bauhauptgewerbe besitzt und mindestens 3 Jahre praktische Erfahrung im Beruf nachweisen kann.
oder

ein Fähigkeitszeugnis in einem anderen Beruf besitzt und mindestens 3 Jahre Praxis in einem Betonlabor oder 4 Jahre Praxis in einem Betonwerk nachweist.
oder

ohne Fähigkeitszeugnis mindestens 4 Jahre nachgewiesene Baupraxis (Anwendungen von cementösen Baustoffen im Bauwesen) nachweist, und mindestens 3 Jahre in einem Betonlabor oder mindestens 4 Jahre in einem Betonwerk.

b) die Prüfungsgebühr fristgerecht einbezahlt hat.

2 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BIGA.

3 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid nennt die Gründe und umfasst eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

Art. 9 Kosten

1 Der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung und fristgerecht die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.

2 Kandidaten, die nach erfolgter Anmeldung fristgerecht zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

4 Die Prüfungsgebühr für Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

5 Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaber erhebt das BIGA eine Gebühr. Diese geht zulasten der Trägerverbände.

6 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten des Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

Art. 10 Aufgebot

- 1 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach Ausschreibung insgesamt mindestens 10, jedoch mindestens 5 Kandidaten pro Sprache die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 2 Der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch prüfen lassen.
- 3 Der Kandidat wird mindestens 1 Monat vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung, sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Expertenverzeichnis.
- 4 Einsprachen gegen Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn schriftlich dem Präsidenten der Prüfungskommission vorgebracht und begründet werden. Dieser entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 11 Rücktritt

- 1 Ein Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Militär- oder Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall in der Familie.
- 2 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 12 Ausschluss

Kandidaten werden von der Prüfung ausgeschlossen, wenn sie

- a) unzulässige Hilfsmittel verwenden;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzen;
- c) die Experten zu täuschen versuchen.

Art. 13 Prüfungsaufsicht, Experten

- 1 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

- 2 Die Abnahme und Bewertung mündlicher Prüfungen erfolgt durch mindestens zwei Experten.
- 3 Mindestens zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Noten fest.
- 4 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Prüfung als Experten in den Ausstand.

Art. 14 Abschluss und Notensitzung

- 1 Die Prüfungskommission versammelt sich im Anschluss an die Prüfung zu einer Sitzung, an welcher die Prüfungsergebnisse zusammengestellt werden und über das Bestehen der Prüfung Beschluss gefasst wird. Der Vertreter des BIGA wird an diese Sitzung eingeladen.
- 2 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Fachausweises in Ausstand.

5 PRÜFUNGSFÄCHER UND ANFORDERUNGEN

Art. 15 Umfang der Prüfung

Fach	mündlich (h)	schriftlich (h)	praktisch (h)	Total (h)
1. Praktische Arbeiten			15	15,0
2. Fachkenntnisse 1 Beton- + Mörtel- technologie	0,5	2		2,5
3. Fachkenntnisse 2 Beton- + Mörtelprüfungen, Qualitätssicherung	0,5	2		2,5
4. Umweltschutz und Arbeitssicherheit	0,5			0,5
Gesamt Stundenzahl	1,5	4	15	20,5

Art. 16 Prüfungsanforderungen

1 Praktische Arbeiten (zählt doppelt)

Selbständiges Durchführen von Prüfungen an Ausgangsstoffen sowie an Beton und Mörtel nach den einschlägigen Normen und Richtlinien und Erstellen der entsprechenden Prüfberichte.

Prüfungsstoff

- Prüfungen an Ausgangsstoffen
- Mischungsberechnungen von Beton- und Mörtelrezepturen
- Prüfungen an Frischbeton- und -mörtel
- Prüfungen an Festbeton- und -mörtel

Ausführung der Prüfung

- Probenahme
 - Herstellung von Prüfkörpern
 - Probeentnahmen
- Lagern und Vorbereiten der Proben
- Durchführung der Prüfung
- Erstellen der Prüfprotokolle und Prüfberichte

Unterhalt der Prüfeinrichtungen

- Unterhalt und Pflege der Prüfeinrichtungen, Geräte und Instrumente
- Kalibrierung der Prüfeinrichtungen

2 Fachkenntnisse 1: Beton- und Mörteltechnologie

Vertiefte Kenntnisse der Beton- und Mörteltechnologie sowie der einschlägigen Normen und Richtlinien.

Ausgangsstoffe

- Anmachwasser
- Bindemittel
- Zusatzmittel
- Zuschlagstoffe
- Zusatzstoffe

Beton und Mörtel

- Definitionen
- Zusammensetzung, Aufbau und Struktur von Beton und Mörtel
- Frischbeton und -mörtel
- Mörtel und Überzüge
- Festbeton
- Entwicklung von Beton- und Mörtelrezepturen

Beton- und Mörtelverarbeitung

- Herstellung
- Transport
- Einbringung
- Nachbehandlung
- Mängel und deren Ursachen

Injektionen

Normen und Richtlinien

3 Fachkenntnisse 2: Beton- und Mörtelprüfungen, Qualitätssicherung

- Vertiefte Kenntnisse der Prüfverfahren von Ausgangsstoffen, von Frisch- und Festbeton, von Frisch- und Festmörtel sowie der dazugehörigen einschlägigen Normen und Richtlinien.
- Auswertung, statistische Analyse und Interpretation der Messresultate.
- Qualitätssicherung in Ablaufprozessen
- Rapportwesen

4 Umweltschutz und Arbeitssicherheit

- Fachgerechter Umgang mit und sachgerechte Entsorgung von umweltgefährdenden Stoffen
- Arbeitssicherheit

Die Wegleitung umschreibt die Prüfungsanforderungen im Detail.¹

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

Art. 17 Beurteilung

- 1 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Artikel 18 bewertet.
- 2 Die Fachnote ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Art. 18 erteilt.
- 3 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 18 Notenwerte

- 1 Die Leistungen werden mit den Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

¹ Die Wegleitung kann beim Sekretariat vom VSB bezogen werden.

2 Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

7 **BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG****Art. 19 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung**

- 1 Die Prüfung ist bestanden, wenn
 - die Fachnote "Praktische Arbeiten" und die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt;
 - in den übrigen Fächern nicht mehr als 1 Note unter 4,0 aber keine unter 3,0 erteilt wird.
- 2 Kandidaten, die sich nicht rechtzeitig abmelden, ohne entschuldbaren Grund zur Prüfung nicht antreten, nach Beginn zurücktreten oder ausgeschlossen werden, haben die Prüfung nicht bestanden.

Art. 20 Prüfungszeugnis

Die Prüfungskommission stellt jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 21 Wiederholung

- 1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Prüfung zugelassen.

Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.
- 2 Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen bei der ersten Prüfung nicht mindestens die Note 5,0 erzielt wurde; die dritte dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.
- 3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

Art. 22 Titel und Veröffentlichung

- 1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis. Dieser wird vom BIGA ausgestellt und von dessen Direktor und dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 2 Der Fachausweisinhaber ist berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
Baustoffprüferin/Baustoffprüfer mit eidgenössischem Fachausweis
Contrôleuse/Contrôleur de matériaux de construction avec brevet fédéral
Controllore di materiali da costruzione con attestato federale professionale
- 3 Die Namen der Fachausweisinhaber werden veröffentlicht und in ein vom BIGA geführtes Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.
- 4 Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaber des Fachausweises berechtigt. Wer ohne Bestehen der erforderlichen Prüfung den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe die Prüfung abgelegt, wird mit Haft oder Busse bestraft. —

Art. 23 Entzug des Fachausweises

- 1 Das BIGA kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 2 Der Entscheid des BIGA kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

Art. 24 Beschwerderecht

- 1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BIGA Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BIGA. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.
- 3 Wird die Beschwerde abgewiesen, werden die Kosten des Verfahrens (Spruch- und Schreibgebühren) dem Beschwerdeführer auferlegt.

9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

Art. 25 Ansätze, Abrechnung

- 1 Die Träger legen auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission und die Experten entschädigt werden.
- 2 Die Träger bezahlen die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 3 Die Prüfungsgebühr wird rechtzeitig und im Einverständnis mit dem BIGA festgelegt.
- 4 Für die Festsetzung des Bundesbeitrages werden dem BIGA nach dessen Weisung Budget und Abrechnung eingereicht.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

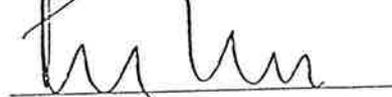
Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 2. Juli 1993 über die Berufsprüfung für Betonprüfer wird aufgehoben.

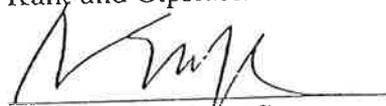
Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.
Reinach, 7. August 1996

Schweizerischer Verband
der Betonwarenfabrikanten


Peter Hüser

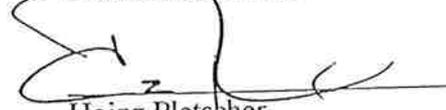
Verband Schweizerischer Zement,
Kalk- und Gipsfabrikanten


Dr. Anton E. Schrafl

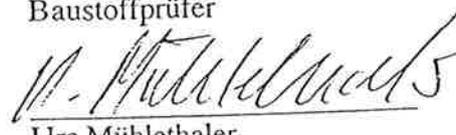
Verband Schweizerischer
Transportbetonwerke


Dr. Nicolas Stoll

Schweizerischer
Baumeisterverband


Heinz Pletscher

Verband Schweizerischer
Baustoffprüfer


Urs Mühlethaler

Dieses Reglement wird genehmigt.
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:



Bern, 16. Dez. 1996